

**EUR 5.000.000.000**

# **ANGEBOTSPROGRAMM**

der

**RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

## **VIERTER NACHTRAG**

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und  
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“), jeweils in der geltenden Fassung

zum

### **BASISPROSPEKT**

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen  
und für deren Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen  
Handel an der Wiener Börse

vom 23. Mai 2014

Wien, am 23. September 2014

**Raiffeisenlandesbank**  
**Niederösterreich-Wien**



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

#### **Vierter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“)**

Dieses Dokument ist der Vierte Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Vierte Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 23. Mai 2014 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Vierte Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Vierte Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden.

Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Vierten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

#### **Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG**

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

#### **Für die im Vierten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen**

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Vierten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

## **I. Änderung des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS“**

### **Änderung in der Rubrik B.4b „Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken“ (Seite 16-17)**

Auf Seite 17 wird nach dem letzten Satz dieser Rubrik folgender neuer Absatz ergänzt:

„Die RBI hat mit Ad-hoc-Mitteilung vom 22. September 2014 bekanntgegeben, dass aufgrund der jüngsten Entwicklungen von einem negativen Konzernergebnis für 2014 auszugehen ist. Im Hinblick auf diese Prognoseänderung seitens RBI ist aufgrund der oben angeführten Beteiligung der RLB NÖ-Wien an der RZB, die wiederum mit rund 60,7 % an der RBI beteiligt ist, eine negative Auswirkung auf den Konzernjahresüberschuss nach Minderheiten (IFRS) 2014 der RLB NÖ-Wien zu erwarten.“

## **II. Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“**

### **Änderung im Kapitel „Trend Informationen“ (Seite 69)**

Im Unterkapitel „Beeinflussung der Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr“ wird nach dem letzten Satz folgender neuer Absatz ergänzt:

„Die RBI hat mit Ad-hoc-Mitteilung vom 22. September 2014 bekanntgegeben, dass aufgrund der jüngsten Entwicklungen von einem negativen Konzernergebnis für 2014 auszugehen ist. Im Hinblick auf diese Prognoseänderung seitens RBI ist aufgrund der oben angeführten Beteiligung der RLB NÖ-Wien an der RZB, die wiederum mit rund 60,7 % an der RBI beteiligt ist, eine negative Auswirkung auf den Konzernjahresüberschuss nach Minderheiten (IFRS) 2014 der RLB NÖ-Wien zu erwarten.“

## **FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG**

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

## **RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann  
Mitglied des Vorstandes

Mag. Oliver Schmölder  
Prokurist

Wien, 23. September 2014